

Verbindliche Bedingungen für die Durchführung von Tätigkeiten durch Fremdfirmen auf dem Werksgelände der Firma Wera Werk, s.r.o. bezogen auf die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften (GSU) - nachfolgend nur „Verbindliche Bedingungen“ genannt

1. Einleitung und Begriffsdefinitionen

Diese Verbindlichen Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Bestellungen und Verträge, und zwar für unsere zukünftigen Bestellungen und Verträge bei unseren Vertragspartnern (d.h. bei den Lieferanten, Auftragnehmern, Spediteuren, oder Sublieferanten unserer Vertragspartner) auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden und/oder wenn ihre Änderung unserem Vertragspartner nicht angekündigt wird.

Diese **Verbindlichen Bedingungen** gelten für die Ausübung aller Tätigkeiten und Arbeiten unserer Vertragspartner (Fremdfirmen) im Rahmen des Werksgeländes der Firma Wera Werk s.r.o., und zwar sowohl innen im Gebäude, als auch auf unseren oder von uns vermieteten oder gebrauchten Grundstücken, wobei der Vertragspartner, seine Arbeitnehmer, Sublieferanten, oder andere Personen, die die Tätigkeit für unseren Vertragspartner im Rahmen unseres Fertigungsareals ausüben, für die Zwecke dieser Verbindlichen Bedingungen nachfolgend als „**Externe Person**“ bezeichnet werden.

Das Ziel dieser Verbindlichen Bedingungen besteht darin, die durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (nachfolgend nur „**AS**“ genannt), des Brandschutzes (nachfolgend nur „**BS**“ genannt) und des Umweltschutzes (nachfolgend nur „**US**“ genannt), vor allem im Bereich der richtigen Abfallbehandlung sowie beim Umgang mit den chemischen und den gefährlichen chemischen Stoffen, und auch im Informieren über die Organisation, die in der Gesellschaft Wera Werk s.r.o. eingeführt wurden, sicherzustellen und zu koordinieren.

Als **unser Vertreter** wird für die Zwecke dieser Verbindlichen Bedingungen der Abteilungsleiter, der Meister, der Arbeitsstelleleiter, unser Sicherheits- und Brandtechniker, der Gebäudeverwalter sowie unser Dienstleistungsauftraggeber verstanden.

2. Die allgemeinen Verpflichtungen und Verantwortungen der Externen Person im Bereich AS, BS, US

Jedwede Arbeiten, bzw. Tätigkeiten der Externen Personen dürfen erst nach der nachgewiesenen Schulung der Externen Person (d.h. aller Arbeiter) im Bereich AS, BS, US, und zwar durch das Bekanntmachen mit diesen Verbindlichen Bedingungen, mit den Risiken am Ort, wo die Tätigkeiten von der Externen Person durchgeführt werden und nach der gegenseitigen Übergabe der Risiken zwischen uns und der Externen Person anfangen. Im Falle, dass am Arbeitsplatz mehrere Externe Personen tätig sind, sind alle Externen Personen verpflichtet, sich gegenseitig von den Risiken sowie von den getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor den Risiken schriftlich zu informieren und gegenseitig bei der Sicherstellung AS, BS und des Umweltschutzes am Arbeitsplatz zusammenzuarbeiten. In diesem Fall wird die zentrale Maßnahmenkoordination zum AS, BS und zu den empfangenen Maßnahmen über unseren bestimmten Vertreter erfolgen, und zwar so, dass alle teilgenommenen Externen Personen verpflichtet sind, ihn von den angeforderten Veränderungen zu informieren.

Die Externen Personen sind verpflichtet, alle verbindlichen Rechtsvorschriften sowie Normen aus dem Bereich AS, BS, des Umweltschutzes, der Sicherheits- und Verkehrskennzeichen und die Instruktionen unserer Vertreter einzuhalten.

3. Der Arbeits- und der Gesundheitsschutz

Die Externe Person ist für ihre Arbeitnehmer sowie für andere Personen, die in ihrem Namen oder für sie die Arbeiten durchführen, verantwortlich, und sie ist verantwortlich vor allem dafür, dass sie über die gültige Aufenthaltsgenehmigung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, über die laut den gültigen Rechtsvorschriften angeforderte Berufs- sowie Gesundheitsfähigkeit verfügen und dass sie die erforderlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen. Die Externe Person ist verpflichtet, auf unser Anliegen diese Tatsachen durch konkrete Belege nachzuweisen.

Bei der Tätigkeit muss die Externe Person solche Arbeitsschutzmittel benutzen, die in den Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, die Arbeitsbekleidung (die minimale Anforderung für die Arbeit in unserer Fertigungshalle stellt die langen Hose dar) und um geschlossene Arbeitsschuhe.

Die Externe Person ist berechtigt, am Arbeitsplatz nur solche Tätigkeiten auszuüben, die den Vertragsgegenstand darstellen. Falls sie solche Tätigkeiten ausübt, die das Risiko für uns, bzw. für unsere Arbeitnehmer darstellen könnten, ist die Externe Person verpflichtet, unseren Vertreter darüber schriftlich zu informieren.

Die Externen Personen dürfen nur an solchen Arbeitsplätzen sein, die in diesem Vertrag spezifiziert sind, oder die von unserem Vertreter vor dem Tätigkeitsanfang zur Vertragserfüllung bestimmt sind und an den von uns bestimmten Zugangswegen. Bei der Tätigkeit sind die Externen Personen verpflichtet, die Regeln des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes einzuhalten, d.h. vor allem die Betriebsordnung, die Betriebssicherheitsvorschriften, die Betriebsanleitungen sowie die Betriebsanweisungen, die technologischen Verfahren, die Brandrichtlinien usw. Wenn sich die Externen Personen in unserem Fertigungsareal befinden, sind sie verpflichtet, die Sicherheitsanweisungen für die Besucher einzuhalten.

Die Externe Person ist für die Sicherstellung der ersten Hilfe für ihre Arbeitnehmer sowie für die Sublieferanten verantwortlich. Während der Schulung werden die Externen Personen mit den Plätzen bekannt gemacht, wo sich die Verbandskästen für die erste Hilfe befinden und wo es auch den traumatologischen Plan für die konkrete Arbeitsstelle gibt. Im Falle, dass von der Externen Person die Tätigkeiten außerhalb unserer Gebäude ausgeübt werden, ist sie verpflichtet, den Verbandskasten bereitzustellen.

Die Externe Person muss jeden Unfall unserem Vertreter unverzüglich melden. Falls es nötig ist, den Eintrag von dem Arbeitsunfall zu verfassen, ist die Externe Person verpflichtet, zu diesem Akt unseren Vertreter einzuladen.

4. Die Verwendung von technischen Einrichtungen der Externen Person

Falls die Externe Person ihre eigenen oder ausgeliehenen technischen Einrichtungen und Werkzeuge verwendet, ist sie für die Funktionsfähigkeit, vor allem für den sicheren Zustand und Betrieb dieser Einrichtung völlig verantwortlich. Auf unser Anliegen ist die Externe Person verpflichtet, zu dem benutzenden Werkzeug die Begleitungs- sowie die Betriebsdokumentation vorzuzeigen und die gültige Revision nachzuweisen.

5. Der Brandschutz

Falls der Brand oder eine andere außergewöhnliche Situation erscheint, die die schnelle Evakuierung fordert, ist die Externe Person verpflichtet, sich nach den Brandrichtlinien im Objekt, den Hinweisen der Kontaktpersonen, bzw. nach den Hinweisen des Einsatzleiters der Feuerwehr zu richten. Die Externe Person ist verpflichtet, die Dokumentation zum Brandschutz durchzulesen.

Falls die Externe Person eine Tätigkeit ausübt, bei der es eine höhere Brandgefahr gibt, ist sie verpflichtet, vor dem Anfang dieser Tätigkeit den „Auftrag der Arbeiten mit der erhöhten Brandgefahr“ vorzulegen, wohin unser Sicherheits- sowie Brandtechniker seine Fachstellungnahme einträgt, nach derer Erfüllung die Arbeit mit der erhöhten Brandgefahr ausgeübt werden darf. Im Falle des Schweißens ist die Externe Person immer verpflichtet, vorher die Berechtigung zu dieser Tätigkeit vorzulegen.

6. Chemische Stoffe und Mischungen

Die Externe Person ist nicht berechtigt, in unsere Gebäude und Grundstücke einige gefährliche Stoffe, Mischungen und chemische Stoffe zu bringen. Falls für die Erfüllung der vereinbarten Tätigkeit die Verwendung von chemischen Stoffen und Mitteln unentbehrlich ist, muss uns die Externe Person das Verzeichnis dieser Stoffe und Mittel, auf Anliegen die Sicherheitsblätter zur Verfügung stellen und die Verwendungen solcher Stoffe und Mittel muss vorher immer von unserem Vertreter abgestimmt werden.

Die von den Externen Personen mitgebrachten chemischen oder gefährlichen chemischen Stoffe und Mittel, die am Arbeitstag nicht verbraucht wurden, müssen von der Externen Person am Ende des Arbeitstags abgeholt werden, oder sie muss die Stoffe, bzw. Mittel bis zu ihrem Verbrauch an den dafür bestimmten Platz lagern.

7. Die Abfallbeseitigung

Es ist nicht erlaubt, die leeren verschmutzten Verpackungen von den gefährlichen chemischen Stoffen, Mischungen und Mitteln in unseren Objekten und an unseren Grundstücken einzulagern, die externe Person ist verpflichtet, diese Verpackungen an dem Tag, an dem sie geleert wurden, wegzubringen. Es ist verboten, irgendwelche Reste von chemischen Stoffen, Mischungen und Mitteln, sowie Abfallwasser, das durch diese Stoffe verschmutzt wurde, in die Ausgüsse, Waschbecken sowie in die Kanalisation auszuschütten.

Die externe Person, die diesen Abfall verursacht hat, ist der Verursacher dieses Abfalls und sie ist verpflichtet, seine Unschädlichmachung auf ihre Kosten im Einklang mit den gültigen Vorschriften für die Liquidation zu sichern.

8. Die Schlussbestimmungen

Die Externe Person ist verpflichtet, unsere Verpflichtungen zum Umweltschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Brandschutz zur Kenntnis zu nehmen.

Falls uns die Externe Person durch ihre Tätigkeit, bzw. durch die Verletzung der Rechtsvorschriften einen Schaden (z. B. materielle Schäden, Strafen von den Staatsorganen usw.) verursacht, ist sie verpflichtet, uns diesen Schaden zu ersetzen.

Die externe Person ist verpflichtet, die Kontrolltätigkeit unserer Vertreter oder anderer von uns beglaubigten Person zu respektieren (dieses betrifft ebenfalls den Pfortnerdienst). Falls es festgestellt wird, dass die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen dieser Verbindlichen Bedingungen verletzt wurden, sind wir berechtigt, die Tätigkeit der Externen Person zu stoppen, und zwar bis diese Verletzung beseitigt wird.

Falls eine Bestimmung dieser Verbindlichen Bedingungen ungültig, uneintreibbar, scheinbar oder unwirksam ist, bzw. wird, betrifft diese Tatsache die Gültigkeit, die Vollstreckbarkeit oder die Wirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen oder dieser Verbindlichen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, sich intensiv zu bemühen, den Vertragsnachtrag abzuschließen, womit die ungültige, uneintreibbare oder unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzt wird, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck am besten entsprechen wird.

Wera Werk s.r.o.
Nádražní 1403
CZ-593 01 Bystrice nad Pernštejnem
Ident.-Nr.: 60751983 USt.-IDNr.: CZ60751983
Handelsregister: Kreisgericht Brunn, Abschn. C, Einlage 19332